



# Gebühren des Landratsamtes Karlsruhe als untere Verwaltungsbehörde

Landesgebührengesetz vom 14. Dez. 2004, zuletzt geändert durch  
Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S 161, 185)

Gebührenverordnung vom 01. Oktober 2019

2. Änderungsverordnung vom 01. Februar 2024

Gebührenverzeichnis Stand Februar 2024

**Amtliche Abkürzung:** LGebG  
**Ausfertigungsdatum:** 14.12.2004  
**Gültig ab:** 02.01.2005  
**Dokumenttyp:** Gesetz  
**Quelle:** Land Baden-Württemberg  
**Fundstelle:** GBl. 2004, 895  
**Gliederungs-Nr:** 202

---

Landesgebührengesetz  
(LGebG)  
Vom 14. Dezember 2004\*

*Zum 03.01.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185)

**Fußnoten**

\*) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895).

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

Titel	Gültig ab
Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14. Dezember 2004	02.01.2005
Eingangsformel	02.01.2005
ERSTER ABSCHNITT - Allgemeine Grundsätze	02.01.2005
§ 1 - Anwendungsbereich	02.01.2005
§ 2 - Begriffsbestimmungen	02.01.2005
ZWEITER ABSCHNITT - Entstehung und Festsetzung	02.01.2005
§ 3 - Entstehung der Gebühren und Auslagen	02.01.2005
§ 4 - Festsetzung der Gebühren und Auslagen	02.01.2005
§ 5 - Schuldner	01.01.2016
§ 6 - Gläubiger	02.01.2005
§ 7 - Gebührenbemessung	02.01.2005
§ 8 - Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft	02.01.2005
§ 9 - Sachliche Gebührenfreiheit	01.01.2016
§ 10 - Persönliche Gebührenfreiheit	19.12.2015
§ 11 - Gebührenerleichterungen	02.01.2005

<b>Titel</b>	<b>Gültig ab</b>
§ 12 - Gebührenarten	02.01.2005
§ 13 - Sachverständigengebühren	02.01.2005
§ 14 - Auslagen	02.01.2005
§ 15 - Kurtaxe	02.01.2005
§ 16 - Gebühren- und Auslagenentscheidung	01.01.2016
§ 17 - Festsetzungsverjährung	02.01.2005
DRITTER ABSCHNITT - Erhebung	02.01.2005
§ 18 - Fälligkeit	02.01.2005
§ 19 - Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht	02.01.2005
§ 20 - Säumniszuschläge	02.01.2005
§ 21 - Stundung	02.01.2005
§ 22 - Niederschlagung, Erlass	02.01.2005
§ 23 - Zahlungsverjährung	02.01.2005
VIERTER ABSCHNITT - Sonstige Regelungen, Schlussbestimmungen	02.01.2005
§ 24 - Rechtsbehelf	02.01.2005
§ 25 - Gebührenhinterziehung, leichtfertige Gebührenverkürzung	01.01.2020
§ 26 - Verwaltungsvorschriften	02.01.2005
§ 27 - Übergangsbestimmungen	02.01.2005

Der Landtag hat am 9. Dezember 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

## **ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Grundsätze**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für Gebühren und Auslagen, die Behörden für öffentliche Leistungen festsetzen und erheben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Das Kommunalabgabengesetz bleibt unberührt. Für Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden gilt § 4 Abs. 3.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Eine Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Eine öffentliche Leistung ist behördliches Handeln. Öffentliche Leistungen einer Behörde liegen auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt.

(3) Individuell zurechenbar ist eine öffentliche Leistung, wenn sie im Interesse des Einzelnen erbracht wird. Insbesondere gehört dazu auch die verantwortliche Veranlassung einer öffentlichen Leistung.

(4) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner auferlegt werden.

(5) Auslagen sind Ausgaben, die die Behörde Dritten bezahlt, um die öffentliche Leistung erbringen zu können.

(6) Verwaltungskosten sind solche, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten, kalkulatorische Kosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile.

## **ZWEITER ABSCHNITT Entstehung und Festsetzung**

### **§ 3 Entstehung der Gebühren und Auslagen**

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht bei öffentlichen Leistungen,

1. die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Behörde,
2. die nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.

### **§ 4 Festsetzung der Gebühren und Auslagen**

(1) Die Behörden, die die öffentliche Leistung erbringen, setzen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach diesem Gesetz fest.

(2) Die obersten Landesbehörden setzen für ihren Geschäftsbereich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Rechtsverordnung fest, soweit nicht Abs. 3 zur Anwendung gelangt. Mit der Gebührenfestsetzung können auch Gebührenerleichterungen nach § 11 verbunden werden.

(3) Die Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden setzen für ihren Bereich, sofern sie Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörden im Sinne der Landesbauordnung wahrnehmen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren fest; die Landratsämter treffen die Festsetzungen durch Rechtsverordnung, die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften durch Satzung. Mit der Gebührenfestsetzung können auch Gebührenerleichterungen nach § 11 verbunden werden. Für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Auslagen gilt für die Landratsämter dieses Gesetz, für die Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden das Kommunalabgabengesetz. Satz 1 gilt nicht für öffentliche Leistungen der Vermessungsbehörden nach dem Vermessungsgesetz und für die bautechnische Prüfung nach den baurechtlichen Vorschriften.

(4) Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10 000 Euro erhoben werden.

(5) Regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren, sind die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen.

## **§ 5 Schuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- oder Auslagenschuld eines anderen durch eine gegenüber der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Gläubiger**

Gebühren- und Auslagengläubiger ist der Rechtsträger der Behörde, die die öffentliche Leistung erbringt.

## **§ 7 Gebührenbemessung**

(1) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.

(2) Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

(3) Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

## **§ 8 Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft**

Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft maßgebend sind, werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften bemessen. Durch Rechtsverordnung können die Gebühren abweichend bemessen werden, soweit die Gebührenvorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

## **§ 9 Sachliche Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,

2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
6. einfache elektronische Kopien,
7. die behördliche Informationsgewinnung.

(2) Absatz 1 Nummer 7 gilt nicht für Vermessungsgebühren.

## **§ 10**

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Das Land Baden-Württemberg ist gebührenbefreit. Ebenso gebührenbefreit sind landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden. Die Bundesrepublik Deutschland sowie die anderen Länder sind insoweit gebührenbefreit, als die Gebühr für die öffentliche Leistung 500 Euro oder weniger beträgt.

(2) Gebührenbefreit sind auch die Gemeinden, Landkreise, selbstständigen Kommunalanstalten, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen sind gebührenbefreit.

(4) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen sind für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege gebührenbefreit.

(5) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(6) Werden öffentliche Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht, gelten die Absätze 1 bis 4 nicht. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(7) Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sachverständigengebühren im Sinne von § 13 sowie für Gebühren, die für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen festgesetzt werden.

## **§ 11**

### **Gebührenerleichterungen**

(1) In § 4 Abs. 2 und 3 genannte Stellen können für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder -befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist. Dabei sind insbesondere die Vorschriften über die Gebührenbemessung (§ 7), die sachliche Gebührenfreiheit (§ 9) und die Gebührenarten (§ 12) zu beachten.

(2) Die Behörde kann die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## **§ 12 Gebührenarten**

(1) Die Gebühren sind nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

(2) Eine Gebühr nach festen Sätzen ist eine

1. mit einem bestimmten, unveränderlichen Betrag vorgesehene Gebühr,
2. nach Zeiteinheiten bestimmte Gebühr,
3. von dem Wert des Gegenstands, auf den sich die Leistung bezieht, abhängige Gebühr.

(3) Für eine Wertgebühr ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.

## **§ 13 Sachverständigengebühren**

Für die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Begutachtung, Prüfung oder Untersuchung von Personen oder Sachen durch staatliche oder staatlich beauftragte Sachverständige können Sachverständigengebühren erhoben werden.

## **§ 14 Auslagen**

(1) Mit der Gebühr sind die der Behörde erwachsenen Auslagen abgegolten.

(2) Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen.

(3) Auslagen nach Abs. 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

## **§ 15 Kurtaxe**

(1) In Staatsbädern kann für die Bereitstellung von Einrichtungen, die zu Kurzwecken unterhalten werden, eine Kurtaxe auf Grund einer Kurtaxordnung erhoben werden. Dabei kann das Verfahren zur Festsetzung, Erhebung und Einziehung der Kurtaxe auch auf Dritte übertragen werden.

(2) Schuldner der Kurtaxe ist, wer sich im Badeort zu Kur- oder Erholungszwecken aufhält, ohne Einwohner dieser Gemeinde zu sein. Die Kurtaxe kann auch von den Einwohnern erhoben werden, die den Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse in einer anderen Gemeinde haben.

(3) Die Kurtaxordnung für die jeweiligen Staatsbäder erlässt das Finanzministerium als Rechtsverordnung. Sie bestimmt insbesondere die Festlegung der Kurbezirke, die Erhebung und die Höhe der Kurtaxe nach den entstandenen Verwaltungskosten, die Schuldner sowie den Entstehungsbestand der Kurtaxe und eventuelle Befreiungen. Ferner kann bestimmt werden, dass Vermieter von Unterküften, Campingplatzbetreiber und Reiseunternehmer, Betreiber von Kurtaxeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen verpflichtet sind, Kurgäste zu melden sowie die Kurtaxe einzuziehen und abzuführen. Insoweit haften diese neben dem Schuldner als Gesamtschuldner für die Zahlung der Kurtaxe.

(4) Für die Bemessung der Verwaltungskosten gilt § 7 Abs. 1.

## **§ 16**

### **Gebühren- und Auslagenentscheidung**

(1) Gebühren und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen soll zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Sie muss mindestens enthalten:

1. die festsetzende Behörde,
2. den Gebühren- und Auslagenschuldner,
3. die gebührenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Auslagen mit Rechtsgrundlage sowie Angaben zur Berechnung,
5. die Angabe, an welche Stelle, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu bezahlen sind.

(2) Die Gebührenentscheidung kann mündlich erfolgen. Sie ist auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

(3) Die Gebührenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

## **§ 17**

### **Festsetzungsverjährung**

(1) Die Festsetzung von Gebühren und Auslagen ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Gebühren- oder Auslagenschuld entstanden ist.

(2) Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange über einen Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung oder einen eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden worden ist.

(3) Sind die Gebühren vorläufig festgesetzt worden, so endet die Festsetzungsfrist nicht vor dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Ungewissheit beseitigt und die festsetzende Behörde hiervon Kenntnis erhalten hat.

(4) Die Festsetzungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

### **DRITTER ABSCHNITT**

#### **Erhebung**

#### **§ 18**

#### **Fälligkeit**

Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

#### **§ 19**

#### **Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

(1) Die Behörde kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

#### **§ 20**

#### **Säumniszuschläge**

Werden Gebühren oder Auslagen nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten. Die Gebühren und Auslagen gelten als entrichtet

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse oder Zahlstelle,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto an dem Tag, an dem der Betrag der zuständigen Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

## **§ 21 Stundung**

(1) Die Behörde kann die festgesetzten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben. Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 vom Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen.

(3) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet.

(4) Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## **§ 22 Niederschlagung, Erlass**

(1) Die Behörde kann Ansprüche niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen.

(2) Die Behörde kann Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet werden.

## **§ 23 Zahlungsverjährung**

(1) Die Ansprüche auf Zahlung verjähren nach fünf Jahren. Mit der Verjährung erlischt der Anspruch. Die Zahlungsverjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(2) Für die Zahlungsverjährung gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch Stundung, Sicherheitsleistung sowie Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung. Die Zahlungsverjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechung bezieht.

## **VIERTER ABSCHNITT Sonstige Regelungen, Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Rechtsbehelf**

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Gebühren- und Auslagenentscheidung.

## **§ 25**

### **Gebührenhinterziehung, leichtfertige Gebührenverkürzung**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. der zuständigen Behörde oder einer anderen Behörde über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die zuständige Behörde oder eine andere Behörde pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Gebühren verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile erlangt. § 370 Absatz 2 und 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenschuldners eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 sind

1. das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung für Gebührensachen auf dem Gebiet des Vermessungs-, Flurneuordnungs- und Landentwicklungswesens,
2. das Regierungspräsidium Freiburg für Gebührensachen auf dem Gebiet des Forstwesens,
3. die Landratsämter für Gebührensachen in ihrem Bereich, mit Ausnahme der Gebührensachen auf dem Gebiet des Vermessungswesens,
4. im Übrigen die Regierungspräsidien.

## **§ 26**

### **Verwaltungsvorschriften**

(1) Das Finanzministerium erlässt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

(2) Die nach § 4 Abs. 2 und 3 zuständigen Stellen erlassen die für ihre Bereiche erforderlichen besonderen Verwaltungsvorschriften.

## **§ 27**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Das Landesgebührengesetz vom 21. März 1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 358), wird aufgehoben, soweit nicht einzelne Regelungen nach Artikel 17 Abs. 2

des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts übergangsweise, längstens aber bis zum 31. Dezember 2006, weitergelten. § 13 des Staatshaushaltsgesetzes 2004 (GBl. S.69) bleibt unberührt.

(2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist das bisher geltende Landesgebührengesetz anzuwenden.

**Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes Karlsruhe als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung (Gebührenverzeichnis) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Mehrwertsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

Diese Gebührenverordnung, einschließlich des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

§ 3

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 23. Januar 2013 in der zuletzt geltenden Fassung anzuwenden.

Karlsruhe, den 01. Oktober 2019



Dr. Christoph Schnaudigel  
Landrat

**Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zur Änderung der Gebührenverordnung  
(2. Änderungsverordnung)**

**vom 01.02.2024**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), wird verordnet:

**Art. 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01.10.2019, in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Gebührenverordnung (Gebührenverzeichnis) wird entsprechend der Anlage zu dieser 2. Änderungsverordnung geändert oder ergänzt.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Die 1. Änderungsverordnung vom 17.12.2021 tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 31.01.2024



Dr. Christoph Schnaudigel  
Landrat

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Allgemeine öffentliche Leistungen	1
11	Innere Verwaltung	2
11.31	Kommunalaufsicht	2
11.31.01	Kommunalaufsicht	2
12	Sicherheit und Ordnung	2
12.20	Ordnung	2
12.20.02	Gefahrenabwehr	2
12.20.03.40	Waffen und Sprengstoffe	2
12.20.03.42	Jagd und Fischerei	5
12.20.05	Gaststätten	6
12.20.07	Gewerberechtliche Erlaubnisse	6
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	6
12.21	Verkehr	7
12.21.09	Personen- und Güterbeförderung	7
12.23	Personenstand	7
12.23.09	Behördliche Namensänderungen	7
12.60	Brandschutz	7
12.60.03	Brandschutz	7
41	Gesundheitsdienste	7
41.40	Gesundheitspflege	7
41.40.07	Amts- und gerichtsärztliche Untersuchungen, Gutachten	7
41.40.09	Allgemeiner Gesundheitsschutz	7
41.40.10	Personenbezogener Infektionsschutz	8
41.40.11	Hygiene-Monitoring von Trink- und Badewasser	8

52	Bauen und Wohnen	9
52.10	Bauordnung	9
52.10.01	Bauvoranfrage	9
52.10.02	Baugenehmigungen	9
52.10.03	Kenntnisgabe	9
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (Wohnungseigentumsgesetz)	9
52.10.05	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	9
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme	10
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	10
52.10.09	Bauordnung	10
52.10.10	Schornsteinfeger	10
52.10.11	Baulastenerklärungen	10
52.10.12	Bauberatung	10
52.30	Denkmalschutz und Denkmalpflege	11
52.30.02	Denkmalschutz und Denkmalpflege	11
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	11
54.00	Verwaltung Straßen	11
54.00.01	Verwaltung Straßen	11
55	Natur- und Gewässerschutz, Land- und Forstwirtschaft	11
55.20	Gewässerschutz	11
55.20.02	Wasserrecht	11
55.40	Naturschutz	14
55.40.02	Naturschutz	14
55.50	Forstwirtschaft	14
55.50.04	Dienstleistungen für Dritte	14
55.50.05	Öffentlich-rechtliche Aufgaben als untere Forstbehörde	14
55.51	Landwirtschaft	15
55.51.06	Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung	15
55.51.09	Umweltgerechte Erzeugung pflanzlicher Produkte	15
55.51.11	Sonderverfahren der landwirtschaftlichen Produktion	15
56	Umweltschutz und Arbeitsschutz	15
56.10	Umweltschutz	15
56.10.01	Altlasten und Bodenschutz	15
56.10.04	Abfallrecht	16
56.10.05	Immissionsschutz	16
56.20	Arbeitsschutz	18
56.20.01	Arbeitsschutz	18

# Gebührenverzeichnis (Stand Februar 2024)

\*) Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrundegelegt.

\*) Jede angefangene Viertelstunde wird angerechnet.

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
Legende für die Gebührendarstellung			Rahmengebühr		
			Festgebühr		
				Zeitgebühr	
					Wertgebühr
<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>					
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr		10 € - 10.000 €		
2	Ablehnung eines Antrages		1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr		
	Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt		gebührenfrei		
3	Wird ein Antrag zurückgenommen oder unterbleibt eine öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war		1/100 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 10 €		
4	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)		Zeitgebühr *)		
5	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde		Zeitgebühr *)		
6	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist		50 € - 500 €		
7	Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge aus den Akten des Landratsamtes		Zeitgebühr *)	zzgl. der Gebühr nach Ziffer 8	
8	Fotokopie DIN A 4		0,50 €		
	Fotokopie DIN A 3		1,50 €		
	Lichtpause		7,50 €		
9	Übermittlung digitaler Daten		Zeitgebühr *)		
10	Aktenübersendung		3 € - 100 €		
11	Zeugnisse, Bescheinigungen, Beglaubigungen (außer innere Schulangelegenheiten)				
	a) Zeugnisse und Bescheinigungen aller Art		3 € - 40 €		
	b) Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.		3 € - 130 €		
	c) Ausstellung von Ersatzzeugnissen zzgl. der an das Land Baden-Württemberg abzuführenden Gebühr gem. Nr. 8 des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenverordnung Kultusministerium (GebVerz KM)		20 €		
12	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten (6.30 - 19.00 Uhr) oder an Samstagen		beträgt die Gebühr das 1,25 -fache		
13	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen an Sonntagen oder Feiertagen		beträgt die Gebühr das 1,35 -fache		
14	Zugänglichmachen von Umweltinformationen nach § 24 - § 29 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG). Die Gebühr wird erhoben nach § 33 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 UVwG, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 33 Abs. 2 und 3 besteht.* *Die spezielle, auf § 33 Abs. 4 Satz 2 UVwG beruhende Gebührenregelung in der Nummer 56.10.01 geht vor.			bis zu 3 Std. gebührenfrei, danach Zeitgebühr *) max. 500 €	
15	Gewährung des Zuganges zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)		Zeitgebühr *)		

Produkt-nummer	Produkt-bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
Legende für die Gebührendarstellung		Rahmengebühr			
		Festgebühr			
			Zeitgebühr		
					Wertgebühr
11	Innere Verwaltung				
11.31	Kommunalaufsicht				
11.31.01	Kommunalaufsicht				
	1	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungs-angelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, der Gemeindeverwaltungsverbände und Zweckverbände		pro Std. 90 €	
12	Sicherheit und Ordnung				
12.20	Ordnung				
12.20.02	Gefahrenabwehr				
	1	Wiederkehrende Überprüfung einer ambulant betreuten Wohngruppe mit bis zu 12 Plätzen	215 €		
	2	Wiederkehrende Überprüfung einer stationären Einrichtung (§ 17 Abs. 1 WTPG)			
		bei Heimen mit bis zu 20 Plätzen	258 €		
		bei Mitwirkung des Gesundheitsamtes noch zusätzlich	237 €		
		bei Heimen mit 21 bis 100 Plätzen	430 €		
		bei Mitwirkung des Gesundheitsamtes noch zusätzlich	395 €		
		bei Heimen mit 101 bis 200 Plätzen	516 €		
		bei Mitwirkung des Gesundheitsamtes noch zusätzlich	474 €		
		bei Heimen mit über 200 Plätzen	688 €		
		bei Mitwirkung des Gesundheitsamtes noch zusätzlich	632 €		
	3	Anlassbezogene Überprüfung einer stationären Einrichtung oder ambulant betreuten Wohngruppe (§§ 17, 18 WTPG)		pro Std. 86 €	
		bei Mitwirkung des Gesundheitsamtes noch zusätzlich		pro Std. 79 €	
	4	Erteilung von Anordnungen (z.B. Schließung, Auflagen) nach § 22 WTPG		pro Std. 86 €	
	5	Erteilung von Befreiungen, von Bewilligungen, von Fristverlängerungen (§§ 23, 24 WTPG)	86 €		
12.20.03.40	Waffen und Sprengstoffe				
	1	Ausstellung einer grünen WBK für Sportschützen / Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 WaffG)	116 €		
	2	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Langwaffen / Kurzwaffen (§ 13 Abs. 2 und 3 WaffG)	93 €		
	3	Ausstellung einer Folge-WBK für Jäger	20 €		
	4	Ausstellung einer grünen WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	116 €		
	5	Genehmigung zur vorübergehenden Ausnahme von der Blockierverpflichtung für Erbwaffen	47 €		
	6	Eintrag einer oder mehrerer erfolgten Blockierungen pro Waffenbesitzkarte	28 €		
	7	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen / gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	116 €		
	8	Ausstellung einer Vereins-WBK (grün) (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	116 €		
	9	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 u. 18 Abs. 2 WaffG)	162 €		
	10	Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	416 €		
	11	Ausstellung einer WBK für Besitzer von Alt-Dekowaffen (nach Überlassung) oder Neu-Dekowaffen (§ 10 Abs. 1 WaffG)	116 €		
	12	Eintragung einer oder mehrerer Mitinhaberschaften in WBK's (pro Antrag) (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG). Die Gebühr wird nur einmal berechnet. Für jede weitere Waffe, für die die Mitinhaberschaft gelten soll, fallen keine weiteren Gebühren an.	116 €		
	13	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Besitzer von Salutwaffen (§ 10 Abs. 1 WaffG, § 58 Abs. 15 WaffG)	116 €		

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
Legende für die Gebührendarstellung			Rahmengebühr		
			Festgebühr		
				Zeitgebühr	
					Wertgebühr
14	Umschreibung einer oder mehrerer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	93 €			
15	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	93 €			
16	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	486 €			
17	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2, § 10 Abs. 4 WaffG)	278 €			
18	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	93 €			
19	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	93 €			
20	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Kurzwaffen für Jäger, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK vorgenommen wird (1. oder 2. Kurzwaffe) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	70 €			
21	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen für Sportschützen mit Bedürfnisprüfung, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK vorgenommen wird (Kurz- und Langwaffen) (§ 10 Abs. 1 S. 1 und § 14 Abs. 2 WaffG)	116 €			
22	Eintrag einer Berechtigung für Jäger zum Erwerb eines Schalldämpfers für kleinkalibrige Jagdlangwaffen	116 €			
23	Eintrag einer oder mehrerer erlaubnispflichtiger Waffen und Waffenteile für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK vorgenommen wird (§ 13 Abs. 3 WaffG)	39 €			
24	Eintragung einer Waffe / eines Waffenteils in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1a / Anlage 2 WaffG), soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine WBK vorgenommen wird	25 € pro Waffe / Waffenteil			
25	Austrag einer / mehrerer Waffen pro WBK (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	39 €			
26	Waffenanmeldungen durch Sammler			25 € je angefangene 5 Waffen	
27	Waffenüberlassungen durch Sammler			25 € je angefangene 5 Waffen	
28	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	20 €			
29	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	185 €			
30	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	248 €			
31	Wachpersonal: Bescheinigung gem. § 28 WaffG	77 €			
32	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	278 €			
33	Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis (Schießen von Kindern auf Schießstätten) (§ 27 Abs. 4 WaffG)	70 €			
34	Zulassung einer allgemeinen Ausnahme vom Alterserfordernis (Schießen von Kindern auf Schießstätten) (§ 27 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 3 WaffG)	70 €			
35	Anzeige eines Lehrgangs zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen (§ 22 Abs. 2 AWaffV)	93 €			
36	Festsetzung einer niedrigeren Anforderung für die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG i.V.m. § 13 Abs. 8 WaffG)	47 €			
37	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	93 €			
38	Änderungen und sonstige Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Ein- und Austragung einer oder mehrerer Waffen)	20 €			
39	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG, § 33 Abs. 1 AWaffV)	20 €			
40	Zustimmung zum Verbringen von Waffen oder Munition aus anderen Mitgliedsstaaten in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 Abs. 2 WaffG) - Einfuhrerlaubnis	77 €			

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
			Rahmengebühr		
Legende für die Gebührendarstellung			Festgebühr		
				Zeitgebühr	
					Wertgebühr
41	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und / oder Munition in den, durch den, aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 Abs. 1 WaffG)	77 €			
42	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und/oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedsstaaten (§ 30 WaffG) - Dauerausführerlaubnis	77 €			
43	Antrag auf Beschaffung von amtlichen waffenrechtlichen Verbringungs-dokumenten für gewerbliche Waffenhändler (Waff-Vordruck VwV)	39 € zzgl. Auslagen			
44	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen und / oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1a und 2 WaffG)	77 €			
45	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	129 € - 2.500 €			
46	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG)	129 € - 2.500 €			
47	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Stellvertretungserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG)		pro Std. 77 €		
48	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	97 € - 500 €			
49	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs.1 WaffG)	77 € - 500 €			
50	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV -Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)	77 € - 300 €			
51	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5 WaffG)	77 € - 500 €			
52	Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (Vertrieb / Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 WaffG)	77 € - 200 €			
53	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	77 € - 200 €			
54	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumpflege)	77 € - 200 €			
55	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inklusive Sicherstellung (§ 46 Abs. 3 und 4 WaffG) / Einziehung von Gegenständen (§ 46 Abs. 5 WaffG)	77 € - 200 €			
56	Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 / § 46 Abs. 3 und 4 WaffG)	77 € - 200 €			
57	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG	116 € - 350 €			
58	Anordnungen zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)	77 € - 150 €			
59	Verwahrung von sichergestellten Waffen und Munition (nach erfolgter Fristsetzung zur Veräußerung/ zur Überlassung an berechnigte Dritte) von privaten Besitzern beim Landratsamt Karlsruhe	pro Waffe/ pro angef. kg Munition und angef. Monat/ 10 €, höchstens jedoch 200 €			
60	Abholung von Schusswaffen/Munition beim Waffenbesitzer auf dessen Wunsch zur Vernichtung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst. Diese Gebühr entfällt, wenn auf sämtliche Waffen/Munition verzichtet wird und zeitgleich die Waffenerlaubnis zurückgegeben wird.	116 €			
61	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG zum Erwerb und Umgang für eine der drei Pulverarten (Nitrozellulose-, Schwarz- oder Böllerpulver)	74 €			
62	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG zum Erwerb und Umgang für zwei Pulverarten	93 €			
63	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG zum Erwerb und Umgang für drei Pulverarten	112 €			
64	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG zum Erwerb und Umgang für eine Pulverart	50 €			
65	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG zum Erwerb und Umgang für zwei Pulverarten	68 €			
66	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG zum Erwerb und Umgang für drei Pulverarten	87 €			
67	Nachträgliche Auflagen / Ergänzungen einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	77 €			
68	Ausstellung eines Befähigungsscheins (§ 20 SprengG)	99 €			
69	Verlängerung oder Änderung eines Befähigungsscheins (§ 20 SprengG)	62 €			

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
Legende für die Gebührendarstellung			Rahmengebühr		
			Festgebühr		
				Zeitgebühr	
					Wertgebühr
	70	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 der 1. SprengV	62 €		
	71	Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 SprengG)		pro Std. 77 €	
	72	Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung von Sprengstoffen nach § 17 SprengG		pro Std. 77 €	
	73	Sonstige Amtshandlungen nach dem SprengG		pro Std. 77 €	
	74	Sonstige Amtshandlungen nach dem WaffG		pro Std. 77 €	
	75	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer öffentl. Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat		pro Std. 77 €	
	76	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum vollen Betrag der jeweiligen Gebühr		
	77	Öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schusswaffen und Munition, die im nachgewiesenen dienstlichen Interesse eines öffentlichen Bediensteten verwendet werden	gebührenfrei		
	78	Aktenübersendung	12 €		
12.20.03.42	Jagd und Fischerei				
	Jagd				
	Erteilung des Jagdscheines (§ 15 BJagdG i.V.m. § 26 Abs. 4 JWMG)				
	1	Einjahresjagdschein	85 €		
	2	Dreijahresjagdschein	153 €		
	3	Tagesjagdschein	85 €		
	4	Jugendjagdschein	85 €		
	5	Einjahresjagdschein für Falkner	60 €		
	6	Dreijahresjagdschein für Falkner	111 €		
	7	Tagesjagdschein für Falkner	60 €		
	8	Zweifertigung eines Jagdscheines	51 €		
	9	Eintragung von Jagdpachtflächen in den Jagdschein	26 €		
	<p>Von der Entrichtung der Jagscheingebühr sind aufgrund ihrer Dienstpflichten befreit:</p> <p>a) Beamte und Beschäftigte mit abgeschlossener, anerkannter forstlicher Ausbildung, wenn Jagd nachweisbar zu deren Dienstaufgaben zählt</p> <p>b) Forstbedienstete, welche sich in Ausbildung für den Forstdienst befinden</p> <p>c) aktive Mitarbeiter, die durch besondere Anordnung des Forstamtes zur Mitwirkung beim Jagdbetrieb verpflichtet werden, sofern dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Jagdausübung notwendig ist (z.B. Waldarbeiter)</p>				
	10	Anerkennung zum Wildtierschützer (§ 48 Abs. 2 JWMG)	85 €		
	11	Annerkennung zum Wildschadenschätzer (§ 57 Abs. 4 JWMG)	85 €		
	12	Anerkennung zum Stadthjäger (§13a JWMG)	170 €		
	13	Fallensachkundenachweis	43 €		
	14	Genehmigungen, Anordnungen, Bestätigungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen		pro Std. 85 €	
	15	Begutachtung / Kontrollen von Revieren, Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen		pro Std. 85 €	
	16	Erhöhter Aufwand für Begutachtung / Bearbeitung mit Protokoll / Bericht		pro Std. 85 €	
	17	Nachkontrollen von Revieren, Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen		pro Std. 85 €	
	Fischerei				
	18	Eintragung einer Veränderung oder Löschung des Fischereirechts (§ 7 Abs. 2 Fischereigesetz (FischG))		pro Std. 85 €	
	19	Zulassung der Teilung eines Fischereirechts (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FischG)		pro Std. 85 €	

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
Legende für die Gebührendarstellung			Rahmengebühr		
			Festgebühr		
				Zeitgebühr	
					Wertgebühr
12.20.05	Gaststätten				
	1	Erlaubnisse nach §§ 2, 9 und § 11 GastG (Erlaubnis, Erlaubniserweiterung, befristete / vorläufige Erlaubnis, Betriebsartänderung, Betriebszeitänderung, vorläufige Stellvertretererlaubnis, Stellvertretererlaubnis)	68 € - 1.500 €		
	2	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis § 15 GastG; Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis § 4 GastG	238 €		
	3	Auflagen und Anordnungen §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO)	204 €		
	4	Verlängerung von Fristen § 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG	113 €		
	5	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	102 € - 1.000 € / Monat		
	6	Gestattungen § 12 GastG		pro Std. 68 €	
12.20.07	Gewerberechtliche Erlaubnisse				
	1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt § 30 Gewerbeordnung (GewO)	351 € - 3.000 €		
	2	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 GewO	312 €		
	3	(Regel-) Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen und Bewachungserlaubnisinhaber	59 €		
	4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens § 41 LGLüG	Grundgebühr: 468 € und zusätzlich 400 € je Gerät mit Gewinnmöglichkeit		
	5	Ablehnung einer Spielhallenerlaubnis § 41 Abs. 2 LGLüG	273 €		
	6	Erteilung einer Reisegewerbekarte §§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV	78 € - 500 €		
	7	Nachtrag von Tätigkeiten in die Reisegewerbekarte		pro Std. 78 €	
	8	Beglaubigte Kopie einer Reisegewerbekarte		pro Std. 78 €	
	9	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte § 60c Abs. 2 GewO; ErsatzRGK		pro Std. 78 €	
	10	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte § 55b Abs. 2 GewO		pro Std. 78 €	
	11	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten, Großmärkten sowie Volksfesten		pro Std. 78 €	
	12	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen		pro Std. 78 €	
	13	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz		pro Std. 78 €	
	14	Ausnahmen nach § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz (JuSchG); z.B. Kinderfaschingsveranstaltungen; Jugenddisco	gebührenfrei		
	15	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21a Umsatzsteuergesetz (UStG) z.B. für Musikschule; Privatmusikerzieher	78 €		
	16	Widerruf / Rücknahme sonstiger gewerberechtlicher Erlaubnisse nach §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), § 41 Abs. 4 LGLüG	390 €		
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen				
	1	Gewerbeuntersagung § 35 GewO	345 €		
	2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	345 €		
	3	Ablehnung eines Antrages auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	345 €		
	4	Handwerksuntersagung	173 €		

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
Legende für die Gebührendarstellung		Rahmengebühr			
		Festgebühr			
			Zeitgebühr		
					Wertgebühr
12.21	Verkehr				
12.21.09	Personen- und Güterbeförderung				
	1	Einrichtung und Betrieb von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG) mit Kraftfahrzeugen			
		für das erste Fahrzeug	75 €		
		für jedes weitere Fahrzeug	38 €		
		Höchstgebühr für alle Fahrzeuge	950 €		
	2	Fahrzeugwechsel; pro Kfz	25 €		
	3	Ausnahmegenehmigung Wegstreckenzähler	50 €		
12.23	Personenstand				
12.23.09	Behördliche Namensänderungen				
	1	Bewilligung Namensänderung		pro Std. 69 €	
	2	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde		pro Std. 69 €	
	3	Ausstellung Bescheinigung über Namensänderung	20 €		
12.60	Brandschutz				
12.60.03	Brandschutz				
	1	Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung		pro Std. 127 €	
41	Gesundheitsdienste				
41.40	Gesundheitspflege				
41.40.07	Amts- und gerichtsärztliche Untersuchungen, Gutachten				
	1	Allgemeine Untersuchungen mit Befundschein, Zeugnis oder Gutachten (inkl. labordiagnostischer Untersuchung)	99 €		
	2	Amtsärztliches Zeugnis für Vorlage beim Finanzamt	40 €		
	3	Einstellungsuntersuchung	79 €		
	4	Amtsärztliches Zeugnis oder Gutachten nach Zeitaufwand		pro Std. 79 €	
	5	Blutentnahme für HIV-Test		gebührenfrei	
	6	Auskunft aus Leichenscheinen für private und öffentlich-rechtliche Versicherungen		gebührenfrei nach SGB X §§ 3 - 7	
	7	Untersuchung bei Prüfungsrücktritt	79 €		
	8	Eignungsuntersuchung mit Drogenscreening	79 €	zzgl. Laborkosten	
	9	Vaterschaftstest	40 €	zzgl. Auslagen	
41.40.09	Allgemeiner Gesundheitsschutz				
	1	Heilpraktikerüberprüfung:			
		schriftliche Überprüfung	290 € zzgl. 30 € p.P.		
		mündliche Überprüfung	337 €		
		Erlaubniserteilung	200 €		
		Antragsrücknahme	62 €		
		Ablehnungsverfügung	226 €		
		Verschiebung der schriftl. Prüfung	82 €		
	2	Heilpraktikerüberprüfung für Psychotherapie:			
		schriftliche Überprüfung	290 € zzgl. 30 € p.P.		
		mündliche Überprüfung	498 €		
		Erlaubniserteilung	200 €		
		Erlaubniserteilung nach Aktenlage	300 €		
		Antragsrücknahme	62 €		
		Ablehnungsverfügung	226 €		
		Verschiebung der schriftl. Prüfung	82 €		

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)			
Legende für die Gebührendarstellung			Rahmengebühr			
			Festgebühr			
				Zeitgebühr		
					Wertgebühr	
	3	Heilpraktikerüberprüfung Sektoral:				
		mündliche Überprüfung mit Beisitzer und Fachprüfer	498 €			
		mündliche Überprüfung	337 €			
		Erlaubniserteilung	200 €			
		Erlaubniserteilung nach Aktenlage	300 €			
		Antragsrücknahme	62 €			
	Ablehnungsverfügung	226 €				
4	Infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen, die der Hygieneverordnung unterliegen		pro Std. 82 €			
5	Infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen nach §§ 1, 23, 33 u. 36 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IFSG) u. § 9 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (OGDG)		pro Std. 82 €			
6	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche (Umbettung)	29 €				
41.40.10	Personenbezogener Infektionsschutz					
	1	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes §§ 41 u. 43 IFSG	30 €			
	2	Duplikat der Belehrung nach Ziffer 1	10 €	zzgl. Auslagen		
	3	Reiseimpfungen	10,50 €	zzgl. Kosten für Impfstoff		
	4	Impfberatung mit besonderem Aufwand	21 €	zzgl. Kosten für Impfstoff		
	5	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) auf ärztlichem Attest (Schengener Abkommen)	19 €			
	6	Amtsärztliche Bescheinigung über Impfrisiko bei Gelbfieberimpfung	19 €			
	7	Duplikat Impfausweis	10 €			
	8	Anordnungsverfügung	60 €			
41.40.11	Hygiene-Monitoring von Trink- und Badewasser					
	1	Badewasser				
		die erste Wasserprobe	153 €	zzgl. Kosten Landesgesundheitsamt		
		jede weitere Wasserprobe	44 €	zzgl. Kosten Landesgesundheitsamt		
			Wasserprobe aus Baggerseen	gebührenfrei nur Kosten Landesgesundheitsamt		
	2	Trinkwasser				
		Wasserprobe bei Großanlagen		pro Std. 87 €	zzgl. Kosten CVUA / TZW (Chemisches Veterinäruntersuchungsamt/ Technologiezentrum Wasser)	
		Wasserprobe bei öffentlichen Hausinstallationen		pro Std. 87 €	zzgl. Kosten CVUA/TZW	
		Die erste Wasserprobe bei Kleinanlagen	131 €			
		je weitere Wasserprobe	44 €		zzgl. Kosten CVUA/TZW	
	5	Anordnungsverfügung	60 €			

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
Legende für die Gebührendarstellung		Rahmengebühr			
		Festgebühr			
			Zeitgebühr		
					Wertgebühr
52	Bauen und Wohnen				
52.10	Bauordnung				
52.10.01	Bauvoranfrage				
	1	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden			3 ‰ der Baukosten, mind. 150 €
	2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden			1/4 der Gebühr nach Ziffer 1
	3	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften			1 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
	4	Zurückweisung eines Antrags (§ 54 Abs. 1 LBO)	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr		
52.10.02	Baugenehmigungen				
	1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)			6 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
	2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO), wenn keine oder lediglich geringfügige Baukosten zu Grunde gelegt werden können		pro Std. 82 €	
	3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)			5 ‰ der Baukosten, mind. 150 €
	4	Genehmigung von Werbeanlagen		pro Std. 82 €	
	5	Wasserrechtliche Genehmigungen nach § 78 Abs. 3 WHG			1 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
	6	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften			1 ‰ der Baukosten, mind. 200 €
	7	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden			1/4 der Gebühr nach Ziffer 1 bis 4
	8	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)			3 ‰ der Teilbaukosten mind. 100 €
	9	Nachträgliche Genehmigung von ungenehmigt errichteten baulichen Anlagen			bis zur 3-fachen der Baugenehmigungsgebühr
	10	Zurückweisung eines Antrags (§ 54 Abs. 1 LBO)	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr		
52.10.03	Kenntnisgabe				
	1	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren § 59 Abs. 4 LBO	158 €		
	2	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren § 59 Abs.4 LBO	158 €		
	3	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 LBO)			0,5 ‰ der Baukosten mind. 76 €
	4	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO			0,5 ‰ der Baukosten mind. 76 €
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (Wohnungseigentumsgesetz)				
	1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 u. § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG) für die beiden ersten Fertigungen	76 € pro Einheit		
		jede weitere Fertigung	38 €		
52.10.05	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich				
	1	Je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften			1 ‰ der Baukosten, mind. 200 €

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
Legende für die Gebührendarstellung			Rahmengebühr		
			Festgebühr		
				Zeitgebühr	
					Wertgebühr
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme				
	1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)			2 % der Baukosten, mind. 100 €
	2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	150 €		
	3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermine	75 €		
	4	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	150 €		
	5	Erteilung eines Schlussabnahmescheines	56 €		
	6	Sonstige Baukontrolle außerhalb eines Baugenehmigungs-verfahrens		pro Std. 75 €	
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten				
	1	Beratungen und Brandverhütungsschauen zuzüglich Auslagen für Sachverständige		pro Std. 87 €	
	2	Nachschau		pro Std. 87 €	
	3	Überprüfung der Mängelbeseitigung		pro Std. 87 €	
52.10.09	Bauordnung				
	1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts		pro Std. 76 € mind. 165 €	
52.10.10	Schornsteinfeger				
	1	Bestellung als Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach			
		a) § 10 Abs. 1 SchfHwG zuzüglich Veröffentlichungskosten	674 €		
		b) § 10 Abs. 3 SchfHwG zuzüglich Veröffentlichungskosten	174 €		
	2	Bestellung eines Stellvertreters (§ 11 Abs. 2 SchfHwG)	109 €		
	3	Kehrbezirksprüfung			pro halben Tag 414 €
	4	Beitreibung von rückständigen Schornsteinfegergebühren	174 €		
	5	Zweitbescheid nach § 25 SchfHwG	218 €		
	6	Duldungs- und Gestattungsanordnung für die Durchführung von Feuerstättenschauen	218 €		
	7	Verweis nach § 21 Abs. 3 SchfHwG (bei Durchführung einer Kehrbezirksprüfung zzgl. Gebühr nach Ziffer 3)	239 €		
	8	Warnungsgeld nach § 21 Abs. 3 SchfHwG (bei Durchführung einer Kehrbezirksprüfung zzgl. Gebühr nach Ziffer 3)	239 €		
	9	Aufhebung			
		a) auf Antrag § 12 Abs. 1 SchfHwG	174 €		
		b) aufgrund persönlicher oder fachlicher Unzuverlässigkeit (§ 12 Abs. 2 SchfHwG) zzgl. Gebühr nach Ziff. 3	348 €		
		c) Altersgrenze § 12 Abs. 3 SchfHwG	109 €		
	10	Widerspruch im Rahmen des Feuerstättensbescheids		pro Std. 87 €	
52.10.11	Baulastenerklärungen				
	1	Bearbeitung einer Baulastenerklärung (§ 71 LBO)	143 €		
52.10.12	Bauberatung				
	1	Beratung in Bauangelegenheiten		pro Std. 82 €	

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
Legende für die Gebührendarstellung		Rahmengebühr			
		Festgebühr			
			Zeitgebühr		
					Wertgebühr
52.30	Denkmalschutz und Denkmalpflege				
52.30.02	Denkmalschutz und Denkmalpflege				
	1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung		pro Std. 78 €	
	2	Denkmalschutzrechtliche Anordnung		pro Std. 78 €	
	3	Denkmalschutzrechtliche Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren		pro Std. 78 €	
	4	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommensteuergesetz (EkStG) zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen			
		nach Anschaffungswert			
		bis 5.000 €			50 €
		bis 50.000 €			100 €
		bis 250.000 €			200 €
		bis 500.000 €			300 €
		je weitere 500.000 €			250 €
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV				
54.00	Verwaltung Straßen				
54.00.01	Verwaltung Straßen				
	1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an einer Bundes- oder Landesstraße (Verwaltungsgebühr). Anmerkung: Für Sondernutzungen an Bundes- oder Landesstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugängen bei Landesstraßen, werden zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührenverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 15.08.1978 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.		pro Std. 75 €	
		2	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien an einer Bundes- oder Landesstraße nach § 68 Abs. 3 Telekommunikations-gesetz (TKG)		pro Std. 75 €
55	Natur- und Gewässerschutz, Land- und Forstwirtschaft				
55.20	Gewässerschutz				
55.20.02	Wasserrecht				
	1	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz Ba-Wü (WG), soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wurde		pro Std. 84 €	
	2	Anzeigebestätigung nach § 92 WG		pro Std. 84 €	
	3	Ausnahmen nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) (Einzel- und Sammelanträge)			50 € - 100 €
	4	Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser nach § 8 WHG	Gebühr nach jährlicher Wasserentnahmemenge (pro 1.000 m³ x Befristung)		
	4.1	Trinkwassergewinnung			1,00 €
	4.2	Wasser-Wasser-Wärmepumpen			2,50 €
	4.3	Grundwasserabsenkung			5,00 €
	4.4	mit Wiedereinleitung ins Grundwasser			2,50 €
	4.5	Sonstige Entnahmen			5,00 €
	5	Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser nach § 8 WHG	Gebühr nach jährlicher Wasserentnahmemenge (pro 1.000 m³ x Befristung)		
	5.1	Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser			2,50 €
	5.2	mit Wiedereinleitung ins Gewässer			1,25 €
	5.3	Entnahme und Wiedereinleitung von Kieswaschwasser und aus Saugbaggerbetrieb			0,30 €

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)	
Legende für die Gebührendarstellung			Rahmengebühr	
			Festgebühr	
				Zeitgebühr
				Wertgebühr
6	Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach § 8 WHG			
	Erdwärmesonden und -kollektoren (für 20 Jahre)			25 € pro kW Heizleistung
7	Mindestbeträge für die Ziffern 1, 4 - 6, 8			
	In einfachen Verfahren			mind. 250 €
	Verfahren nach § 93 Abs. 3 WG (z.B. Entnahmen < 100.000 m³)			mind. 400 €
	Verfahren nach § 93 Abs. 1 WG (z.B. Entnahmen > 100.000 m³) mit Umweltverträglichkeitsprüfung			mind. 600 €
8	Wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 36 WHG / 28 WG (Anlagen am Gewässer)			
8.1	Anlagen am Gewässer - ohne Floating PV-Anlagen		pro Std. 84 €	
8.2	Floating Photovoltaikanlagen		pro Std. 84 €	zzgl. 1 € pro kWp Ausbauleistung
9	Planfeststellung bzw. -genehmigung von Anlagen nach §§ 65 ff UVPG (Nummern 19.8 und 19.9 der Anlage 1) und Erlaubnis oder Bewilligung nach § 63 Abs. 1 WG		falls zusätzlich Baugenehmigungsgebühren erhoben werden pro Std. 84 €	ansonsten 5 % der Baukosten bzw. des Wertes der Anlage mind. 300 €
10	Schutzgebietsverfahren (Überarbeitung und Neuausweisung) nach § 95 WG zu Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten			
	a) bis 500 ha Fläche			4.000 €
	b) 500 - 1.500 ha Fläche			5.000 €
	c) über 1.500 ha Fläche			6.000 €
	Anderungen von Grenzen bei bestehenden Schutzgebieten bzw. Aufhebung von Schutzgebieten			1000 € - 3.000 €
11	Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder ins Grundwasser nach § 8 WHG			
11.1	Kommunale Vorhaben			
	- aus Kläranlagen:			
	a) Kleinkläranlagen bis 50 Einwohnerwerte (EW)			400 €
	b) übrige			500 € zzgl. 0,10 € pro EW
	- aus Kanalisation / Regenwasserentlastungsanlagen / Muldenversickerung / Abwasserbehandlungsanlagen			600 € zzgl. 50 € pro angefangenen ha zukünftiger abflusswirk- samer Fläche
	- sonstiges Abwasser		pro Std. 84 € mind. 400 €	
11.2	Gewerbliche und private Vorhaben:			
	- aus Einleitungen von Niederschlagswasser		pro Std. 84 €	zzgl. 0,10 € pro m² zukünftiger abflusswirk- samer Fläche, bis max. 50.000 m², darüber zzgl. 50 €/ angefangenen ha ----- mind. 400 €
	- aus Abwasserbehandlung		pro Std. 84 €	zzgl. 1 €/m³ jährlicher Einleitmenge mind. 400 €

Produkt-nummer	Produkt-bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
Legende für die Gebührendarstellung			Rahmengebühr		
			Festgebühr		
				Zeitgebühr	
					Wertgebühr
12		Wasserrechtliche Genehmigung in den Fällen der §§ 60 Abs. 3 WHG und 48 Abs. 1 WG für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen			
		Kommunale Vorhaben			
12.1	a) Kläranlagen Neubau oder wesentliche Änderung			1.000 € zzgl. 0,25 € pro EW 600 € zzgl.	
	b) Kanalisation Allgemeine Kanalisationspläne (AKP), Teilentwässerungsentwürfe			20 € pro angefangenem ha abflusswirksamer Fläche ----- mind. 300 €	
12.2	Private Anlagen zur Behandlung von häuslichem Abwasser	500 €			
		Kommunale, gewerbliche und private Vorhaben zur Behandlung von Niederschlagswasser			
12.3	a) Regenüberlauf- und Klärbecken			600 € zzgl. 2 € pro m³ (Volumen)	
	b) Regenrückhaltebecken	300 €			
	c) Schmutzfangzellen			400 €	
	d) Regenüberläufe			800 €	
	e) Pumpwerke		je nach Förderleistung:		
	bis 500 Liter/sec.			600 €	
	bis 2.000 Liter/sec.			1.500 €	
	> 2.000 Liter/sec.			3.000 €	
	f) sonstige Abwasseranlagen			300 €	
12.4	Gewerbliche Anlagen			5 % der Baukosten bzw. des Wertes der Anlage mind. 400 €	
13	Bei Durchführung einer UVP nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (einschließlich Vorverfahren) bei den Ziffern 11 - 12.1a)			150 % der Gebühr nach Ziffer 11 - 12.3	
14	Bei Durchführung einer Vorprüfung nach § 7 UVPG bei den Ziffern 11 - 12.1a)			110 % der Gebühr nach Ziffer 11 - 12.3	
15	Herstellung des Benehmens für öffentliche Kanalmaßnahmen (einschließlich Allgemeinem Kanalisationsplan (AKP)) nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG (Genehmigung von Abwasseranlagen)			50 % der Gebühr nach Ziff. 12.1	
16	Regenwasserbehandlungskonzeption		je nach Volumen gesamt:		
	bis 1.000 m³			600 €	
	1.000 m³ bis 5.000 m³			1.500 €	
	mehr als 5.000 m³			3.000 €	
17	Wasserrechtliche Genehmigung nach §§ 58 und 59 WHG (Indirekteinleiter)		pro Std. 84 €		
	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 68 WHG				
18	a) einfache Verfahren (ohne Erörterung)	2.000 €			
	b) normale Verfahren (mit Erörterungsaufwand von max. 20 Std.)	3.000 €			
	c) aufwändigere Verfahren (mit Erörterungsaufwand von mehr als 20 Std.)		pro Std. 84 €		
	d) Kiesgruben		pro Std. 84 € zzgl. je nach Abbauvolumen (AbV): bis 1,5 Mio m³ = 1 % des AbV x 1 € ab 1,5 Mio m³ = 15.000 € zzgl. 0,5 % des 1,5 Mio m³ übersteigenden AbV x 1 €		
19	a) Verfahren ohne Kiesabbau		pro Std. 84 €		
	b) Kiesgruben		pro Std. 84 € zzgl. je nach Abbauvolumen (AbV): bis 1,5 Mio m³ = 1 % des AbV x 1 € ab 1,5 Mio m³ = 15.000 € zzgl. 0,5 % des 1,5 Mio m³ übersteigenden AbV x 1 €		
20	Weitere Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Kiesabbau			100 € pro Jahr der Befristung	
21	Zulassung vorzeitigen Beginns in einem der o.g. Verfahren		25 % der Gebühr nach Ziff. 1-19, mind. 200 €		
22	Erstreckt sich das Verfahren nach Ziffern 1 bis 21 zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (z.B. nach § 84 Abs. 3 WG bzw. § 68 WHG) so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.				

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
Legende für die Gebührendarstellung		Rahmengebühr			
		Festgebühr			
			Zeitgebühr		
				Wertgebühr	
55.40	Naturschutz				
55.40.02	Naturschutz				
	1	Öffentliche Leistungen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen	gebührenfrei		
	2	Gestattungen nach Naturschutzgesetz (NatSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den dazugehörigen Verordnungen		pro Std. 93 €	
	3	Anordnungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach NatSchG, BNatSchG und den dazugehörigen Verordnungen		pro Std. 93 €	
	4	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke		pro Std. 93 €	
	5	Sonstige Veränderung der Bodengestalt; Rekultivierungsmaßnahmen			300 € pro ha
	6	Prüfung des Vorkaufsrechts nach § 56 Abs. 3 NatSchG		pro Std. 93 €	
55.50	Forstwirtschaft				
55.50.04	Dienstleistungen für Dritte				
	1	Dienstleistungen für Dritte wie z.B. Bereitstellung von Waldbiotopbelegen, Waldbiotopverzeichnissen, Waldbiotopkarten, Waldfunktionenkarten, Forsteinrichtungsdaten usw.		pro Std. 113 €	
	2	Ausstellung von Wildunfallbescheinigungen	113 €		
55.50.05	Öffentlich-rechtliche Aufgaben als untere Forstbehörde				
	1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen nach § 9 Abs. 7 Landeswaldgesetz (LWaldG)		pro Std. 78 €	
	2	Genehmigung von Kahlhiebsen mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)		pro Std. 78 €	
	3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 3 LWaldG)		pro Std. 78 €	
	4	Genehmigung zur Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und 3 LWaldG)		pro Std. 78 €	
	5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)		pro Std. 78 €	
	6	Prüfung des Vorkaufsrechts (§ 25 Abs. 4 LWaldG) und Erstellung einer Negativbescheinigung (Ausnahme: § 25 Abs. 2 LWaldG)	59 €		
	7	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG) innerhalb der Grenze des Landkreises		pro Std. 78 €	
	8	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG) innerhalb der Grenze des Landkreises		pro Std. 78 €	
	9	a) Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG) innerhalb der Grenze des Landkreises, wenn der Veranstalter als gemeinnützig anerkannt ist, je Antrag	59 €		
		b) Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG) innerhalb der Grenze des Landkreises, wenn der Veranstalter nicht als gemeinnützig anerkannt ist, je Antrag		pro Std. 78 €	
		c) Genehmigung kreisübergreifender organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)		pro Std. 78 €	
	10	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)		pro Std. 78 €	
	11	Anordnung zur Beseitigung eines Zauns (§ 37 Abs. 7 LWaldG)		pro Std. 78 €	
	12	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und 2 LWaldG) innerhalb der Grenze des Landkreises		pro Std. 78 €	
	13	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)		pro Std. 78 €	
	14	Forstliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)		pro Std. 78 €	
	15	Kontrolltätigkeit im Rahmen des Pflanzenschutzdienstes bei Rundhölzern, die für den Export außerhalb der EU vorgesehen sind		pro Std. 78 €	

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
Legende für die Gebührendarstellung		Rahmengebühr			
		Festgebühr			
			Zeitgebühr		
				Wertgebühr	
55.51	Landwirtschaft				
55.51.06	Argarstruktur und Landschaftsentwicklung				
	1	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)		pro Std. 79 €	
	2	Weihnachtsbaumkulturen und Kurzumtriebsplantagen gem. § 25a LLG		pro Std. 79 €	
	3	Aussetzen und Erlöschen der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht gem. § 27 LLG		pro Std. 79 €	
	4	Schutz von Dauergrünland gem. § 27a LLG		pro Std. 79 €	
	5	Vollziehbare Anordnung im Zusammenhang mit Verstößen gegen §§ 25, 25a und 27a LLG		pro Std. 79 €	
55.51.09	Umweltgerechte Erzeugung pflanzlicher Produkte				
	1	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung		pro Std. 86 €	
	2	Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)		pro Std. 86 €	
		Ausführungskontrolle		pro Std. 86 €	
	3	Vollziehbare Anordnungen im Zusammenhang mit Verstößen beim Pflanzenschutz		pro Std. 86 €	
	4	Prüfung Sachkundenachweis gem. § 9 Abs. 1 und 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) für:			
		a) Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	80 €		
		b) Anwendung und Beratung von Pflanzenschutzmitteln	100 €		
		c) Abgabe, Anwendung und Beratung von Pflanzenschutzmitteln	130 €		
	5	d) Widerruf Sachkundenachweis gem. § 9 Abs. 3 PflSchG		pro Std. 86 €	
		Wiederholung nicht bestandene Prüfung Sachkundenachweis gem. § 9 Abs. 1 und 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) für:			
		a) schriftlicher Teil	40 €		
		b) mündlicher Teil	20 €		
	6	c) fachpraktischer Teil	20 €		
		d) gesamte Prüfung	80 €		
	7	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	58 €		
	8	Ausstellung eines Sachkundenachweises gem. §§ 1 und 2 PflSchG	30 €		
	8	Ersatzausstellung eines Sachkundenachweises gem. §§ 1 und 2 PflSchG	20 €		
55.51.11	Sonderverfahren der landwirtschaftlichen Produktion				
	1	Praktische Prüfung auf Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln		500 € - 8.000 €	
56	Umweltschutz und Arbeitsschutz				
56.10	Umweltschutz				
56.10.01	Altlasten und Bodenschutz				
	1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Bodenschutzgesetz Ba-Wü (BodSchG) und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)		pro Std. 93 €	

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
Legende für die Gebührendarstellung		Rahmengebühr			
		Festgebühr			
			Zeitgebühr		
				Wertgebühr	
	2	Maßnahmen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanungen nach §§ 14 Ziff 1; 16 BBodSchG		pro Std. 93 €	
	3	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplanes nach §§ 13 Abs. 6; 16 BBodSchG Erstreckt sich das Verfahren auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben		pro Std. 93 €	
	4	Prüfung und Stellungnahme zu Gutachten		pro Std. 93 €	
	5	Tätigkeiten im Rahmen der Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen		pro Std. 93 €	
	6	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg	gebührenfrei		
		Einfache Anfragen und Auskünfte mit einem Bearbeitungsaufwand bis zu 30 Minuten, auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten			
		Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand ab 30 Minuten			
56.10.04	Abfallrecht				
	1	Anordnungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der unten aufgeführten Gebührentatbestände		pro Std. 78 €	
	2	Plangenehmigung von Deponien (§ 74 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 35 Abs. 3 KrWG) sowie Stilllegungsverfahren (§ 40 Abs. 1 - 5 KrWG)		pro Std. 78 €, maximal 7,5 % der Investitionskosten	
	3	Prüfung einer Änderungsanzeige bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 35 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 BImSchG		pro Std. 78 € mind. 250 €	
	4	Entscheidung zur Überschreitung einzelner Zuordnungswerte im Einzelfall für die Ablagerung von Abfällen und Deponieersatzbaustoffen nach Anhang 3 Nr. 2 S. 2 DepV		pro Std. 78 € mind. 100 €	
	5	Abfallrechtliche Maßnahmen, Anordnungen und sonstige Entscheidungen bei der Durchführung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)		pro Std. 78 € mind. 39 €	
56.10.05	Immissionsschutz				
	1	Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (§§ 4, 10 und 16 BImSchG) förmliches Verfahren Erstreckt sich das Verfahren nach Ziffer 1 bis 3 zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben	je nach Investitionskosten der Anlage:		
		bis zu 250.000 €			0,6 % mind. 1.000 €
		bis zu 500.000 €			0,5 % mind. 1.500 €
		bis zu 3.500.000 €			0,4 % mind. 2.500 €
		mehr als 3.500.000 €			14.000 € zzgl. 0,04 % des 3.500.000 € übersteigenden Betrags

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)		
Legende für die Gebührendarstellung			Rahmengebühr		
			Festgebühr		
				Zeitgebühr	
					Wertgebühr
2		Genehmigungen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen (§§ 4, 19 und 16 BlmSchG) vereinfachtes Verfahren			75 % der Gebühr nach Ziffer 1
3		(Änderungs-) Genehmigungen für Steinbrüche (Nr. 2.1 Spalte 2 der 4. BlmSchV)	7,50 €/1.000 m <sup>3</sup> Abbaumaterial (Wertmaterial)		
4		Genehmigung mit Vorprüfung nach § 3c UVPG			125 % der Gebühr nach Ziffer 1, 2 bzw. 3
5		Genehmigungen mit UVP (§ 3 UVPG)			175 % der Gebühr nach Ziffer 1, 2 bzw. 3
6		Wenn Errichtungs- bzw. Änderungskosten / Abbaufäche nicht bekannt sind / ist		pro Std. 87 €	
7		Fristenverlängerung (nach § 18 Abs. 3 BlmSchG)			25 % der Gebühr nach Ziffer 1 bis 6, mind. 100 €
8		Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BlmSchG)			50 % der Gebühr nach Ziffer 1 bis 6
9		Anzeigeverfahren (§ 15 BlmSchG)		pro Std. 87 €	
10		Teilgenehmigung (§ 8 BlmSchG)			70 % der Gebühr nach Ziffer 1 bis 6
11		Vorbescheid (nach § 9 BlmSchG). Wird nach Ergehen eines Vorbescheides das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden			50 % der Gebühr nach Ziffer 1 bis 6
12		Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone nach § 40 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 der 35. BlmSchV	109 €		
12.1		Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung	174 €		
13		Anordnungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten zur Durchführung des BlmSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der unter Ziffer 1 bis 11 aufgeführten Tatbestände		pro Std. 87 €	

Produkt- nummer	Produkt- bezeichnung	Leistungen	Gebühr*)			
	Legende für die Gebührendarstellung		Rahmengebühr			
			Festgebühr		Zeitgebühr	
					Wertgebühr	
56.20	Arbeitsschutz					
56.20.01	Arbeitsschutz					
1	Anordnungen, sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten des Arbeitsschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen z.B. nach folgenden Gesetzen und den hierzu ergangenen Verordnungen: Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitszeitgesetz (ArbZeitG), Gesetz über den Ladenschluss, Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Chemikaliengesetz, Sprengstoffgesetz, Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Fahrpersonalgesetz und Gefahrgutbeförderungsgesetz, mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände. Erstreckt sich das Verfahren auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben			pro Std. 85 €		
2	BetriebssicherheitsVO (BetrSichV) Erlaubnisse zur Errichtung, zum Betrieb und zur Änderung von Anlagen und Einrichtungen nach § 18 BetrSichV					0,4 % der EK, mind. 300 €
	- bis zu 500.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage					0,3 % der EK, mind. 2.000 €
	- bis zu 5.000.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage					zzgl. 0,1 % des 5.000.000 € übersteigenden Wertes
	- > 5.000.000 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	15.000 €				
3	Erlaubnisse nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), wenn die Errichtungs- bzw. Änderungskosten nicht bekannt sind			pro Std. 85 €		
4	Bewilligungen gem. §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 u. 2 ArbZeitG, 14 Abs. 6 und 7 JArbSchG	Mehrarbeit, Nachtarbeit, Änderung der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume				
	Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird	Bewilligungsdauer				
		bis 1 Monat	bis 2 Monate	bis 12 Monate	über 12 Monate	
	1 bis 4	80 €	90 €	120 €	200 €	
	5 bis 20	250 €	350 €	450 €	600 €	
	21 bis 200	330 €	450 €	650 €	1.200 €	
	über 200	600 €	800 €	1.600 €	3.000 €	
5	Ausnahmegewilligung und Feststellungsbescheide nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG (Sonntagsarbeit) und § 17 Abs. 8 Ladenschlussgesetz	Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen				
		Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt oder eine Feststellung getroffen wird				
	Zahl der Sonn- und Feiertage	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 200	über 200	
	1	90 €	110 €	180 €	330 €	
	2	100 €	130 €	230 €	430 €	
	3	110 €	160 €	280 €	530 €	
	4	130 €	190 €	330 €	630 €	
	5	150 €	230 €	430 €	830 €	
	6-10	170 €	330 €	730 €	1.350 €	
6	Ausnahmegewilligung nach § 13 Abs. 4 und 5 und § 15 Abs. 2 ArbZeitG	Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen				
	Arbeitnehmer/innen	Dauer der Befristung				
		bis 1 Jahr		über 1 Jahr		
	1 bis 4	400 €		700 €		
	5 bis 20	700 €		1.600 €		
	21 bis 200	1.300 €		2.600 €		
	über 200	2.600 €		4.200 €		
7	Ausnahmegewilligungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZeitG	Ruhezeiten				
	Arbeitnehmer/innen			170 €		
	1 bis 4			250 €		
	5 bis 20			350 €		
	21 bis 200			660 €		
	über 200					
8	Ausnahmegewilligungen nach § 6 Abs. 1 JuSchG	Kinderarbeit				
		Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmegewilligung erteilt wird				
	Kinderarbeit in einem Zeitraum	1 bis 4	5 bis 20	21 bis 50	über 50	
	bis zu 5 Tagen	100 €	150 €	300 €	400 €	
	bis zu 1 Monat	200 €	200 €	350 €	500 €	600 €
	länger als 1 Monat	300 €	300 €	450 €	€	
9				100 €-500 €		
10	Ausnahme nach § 20 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zum Herstellungs- und Verwendungsverbot asbesthaltiger Gefahrstoffe nach Anhang IV Nr. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2				1 ‰ der Auftragssumme, mind. 200 €	